

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 267/08 B

L 14 U 42/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 U 11/07 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. August 2008 wird als unzu-
lässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm
Rechtsanwalt B. beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, weil das LSG seiner Amtsermittlungspflicht nicht nachgekommen sei. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt bzw wiederholt wurde. Dass er einen Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung des LSG gestellt habe, hat der Kläger nicht vorgetragen.
- 4 Aus dem Umstand, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht anwaltlich vertreten war, folgt nichts Anderes. Zwar hat der 9. Senat die obige Rechtsprechung für die Fälle eingeschränkt, in denen der Kläger vor dem LSG nicht anwaltlich vertreten war und im Laufe des Berufungsverfahrens schriftsätzlich weitere Beweisanträge gestellt hatte (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5). Diese Voraussetzungen sind vorliegend jedoch dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen, weil dieser sich nur auf einen Beweisantrag in der Klageschrift bezieht. Im Übrigen ist dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen, dass er in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG - wenn auch laienhaft - weiteren Aufklärungsbedarf geltend gemacht habe. Zudem hat der nun im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde anwaltlich vertretene Kläger in seiner Beschwerdebegründung keinen Beweisantrag aufgezeigt, dem bei einer entsprechenden Antragstellung in der mündlichen Verhandlung das LSG sich hätte gedrängt sehen müssen nachzukommen.

- 5 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

